

# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2022)



Städtebund Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Frau Svenja Reinke-Borsdorf  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Telefon: 0431 570050-30  
Telefax: 0431 570050-35  
E-Mail: [info@staedteverband-sh.de](mailto:info@staedteverband-sh.de)

per E-Mail: [wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de)

---

Unser Zeichen: 60.20.70 / 80.00.00 kr-ra  
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 04. November 2022

## **Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie für fairen Wettbewerb (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein – TTG)**

Sehr geehrte Frau Reinke-Borsdorf,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie für fairen Wettbewerb (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein – TTG).

Das neue Tariftreue- und Vergabegesetz SH in der Entwurfsfassung drängt sich aus hiesiger Sicht nicht für eine Umsetzung auf, da bereits zielgenaue(-re) Regelungen im Bundesmindestlohngesetz, Arbeitnehmerentendegesetz und diversen Gesetzen und Verordnungen des Vergaberechts auf Bundesebene existieren. Hervorzuheben ist etwa auch das jüngst eingeführte Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt, das den Auftraggebern ermöglicht, zu prüfen, ob ein Unternehmen wegen bestimmter Wirtschaftsdelikte von dem Vergabeverfahren auszuschließen ist oder ausgeschlossen werden kann.

Die Neuauflage des TTG SH würde erneut einen bürokratischen Mehraufwand, verbunden mit Mehrkosten für die Allgemeinheit und die Verwaltung, mit sich bringen. Sämtliche Unzulänglichkeiten des TTG SH aus 2013, die in den Jahren seiner Gültigkeit kritisiert wurden und die letztlich zur Abschaffung geführt haben, wurden (wieder) im neuen Entwurf aufgenommen. Einige neue, in der Vergabep Praxis ebenfalls nicht umsetzbare Vorgaben, wurden ergänzt.

Auffallend ist zudem, dass der Gesetzentwurf auf die Gültigkeit der überholten VOL/A, die bereits 2019 durch die UVgO ersetzt wurde, verweist.

---

**Städteverband Schleswig-Holstein**  
Tel.: 0431 570050-30  
Fax: 0431 570050-35  
E-Mail: [info@staedteverband-sh.de](mailto:info@staedteverband-sh.de)  
<http://www.staedteverband-sh.de>

**Schleswig-Holsteinischer Landkreistag**  
Tel.: 0431 570050-10  
Fax: 0431 570050-20  
E-Mail: [info@sh-landkreistag.de](mailto:info@sh-landkreistag.de)  
<http://www.sh-landkreistag.de>

**Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag**  
Tel.: 0431 570050-50  
Fax: 0431 570050-54  
E-Mail: [info@shgt.de](mailto:info@shgt.de)  
<http://www.shgt.de>

Zielführend wäre aus hiesiger Sicht vielmehr die Modifikation von § 4 Absatz 1 des bestehenden Vergabegesetzes Schleswig-Holstein dahingehend, dass ein Verweis auf das Bundesmindestlohn-gesetz eingefügt wird.

Wesentlich ist jedoch, dass das TTG aus dem Jahre 2013 nicht kompensationslos gestrichen wurde. Denn mit der Errichtung des Kompetenzzentrums für nachhaltige Beschaffung und Vergabe (KNBV) Anfang 2020 wurde ein wirksames Unterstützungsangebot für kommunale Beschaffungsstellen geschaffen, das den Kommunen bei der Berücksichtigung nachhaltiger und sozialer Aspekte konkret unterstützt und berät. Das KNBV hilft, gute Beschaffungsbeispiele und Strategien im Land bekannt zu machen und zur Nachahmung anzuregen. Der jüngst veröffentlichte Jahresbericht des KNBV für das Jahr 2022 belegt eine stetig wachsende Beratungstätigkeit sowie ein stetig wachsendes kommunales Interesse an nachhaltigen Beschaffungsmöglichkeiten. Insofern ist es konsequent, dass sich die Landesregierung in ihrem Koalitionsvertrag klar für die Verstärkung der Arbeit des KNBV ausgesprochen hat.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass sich die Kommunen durch die aktuellen Krisen, aber auch durch die Krisen der letzten Jahre, in einem zunehmend herausfordernden Beschaffungsmarkt befinden, der elementare Beschaffungen zum Teil unmöglich macht. Es ist daher schlicht praxisfremd, schablonen- und formelhaft für alle Beschaffungen die Berücksichtigung der im Gesetzentwurf geforderten Standards und Kriterien einzufordern. Vielmehr müssen die Kommunen (überhaupt) in der Lage sein, auch in Krisenzeiten ihre dringenden Bedarfe unbürokratisch zu decken.

Nur der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass der Gesetzentwurf den Kommunen an verschiedenen Stellen neue Aufgaben und Verpflichtungen zuweist, die nach dem Konnexitätsprinzip auszugleichen wären.

Weitere Anmerkungen/Hinweise haben wir nicht vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

*gez. Peter Krey*

Dezernent